

✓ III ZR 108/50

Verkündet

am 12. Juli 1951

Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle des
Bundesgerichtshofs

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Schleswig-Holstein -vertreten durch den
Ministerpräsidenten-

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Polizeimeister i.R. Albert N [REDACTED] in P [REDACTED],
An der M [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III.Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. Juli 1951 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Delbrück, Prof. Dr. Keiss, Dr. Stein,
Dr. Gelhaar und Dr. Bock durch Teilurteil

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird
das Urteil des 2. Zivilsenats des Schleswig-

Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 22. August 1950 insoweit aufgehoben, als der Feststellungsantrag die auf die Zeit vom 1. April 1949 bis zum 31. März 1951 entfallenden Ruhegehaltsansprüche des Klägers betrifft.

Die Sache wird insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger trat am 6. September 1919 bei der Polizei in Danzig ein und wurde im Jahre 1926 bei der Schutzpolizei der Freien Stadt Danzig als Beamter auf Lebenszeit angestellt. Bei der Eingliederung Danzigs in das Deutsche Reich am 1. September 1939 war der Kläger Polizeiobermeister mit einem Gehalt nach der Gehaltsstufe A 5 b. Er versah auch nach diesem Zeitpunkt seinen Dienst als Polizeiobermeister weiter. Durch Verfügung des früheren Chefs der Ordnungspolizei wurde er mit Wirkung vom 26. April 1945 zu der Polizeiabteilung Pinneberg abgeordnet. Dort war er seinem

- 3 -

Dienstgrad als Polizeiobermeister entsprechend als Revieroberleutnant der Schutzpolizei eingesetzt und erhielt seine Bezüge ebenfalls nach der Besoldungsgruppe A 5 b.

Nachdem der Kläger am 15. Februar 1946 auf Anfrage des Chefs der Polizei der Provinz Schleswig-Holstein sich auf einem vordruckten Formular damit einverstanden erklärt hatte, daß er aus Mangel an einer Planstelle seines Dienstgrades besoldungs- und rangmäßig als Meister der Polizei eingestuft und diesem Dienstgrad entsprechend verwendet würde, bat er gemäß dem Gesuch vom 26. März 1946 um Übernahme in die Provinzialpolizei der Provinz Schleswig-Holstein. Am 8. Juli 1946 wies der Chef der Polizei der Provinz Schleswig-Holstein den Kläger mit Rückwirkung vom 1. November 1945 in eine Planstelle als Polizeimeister der Besoldungsgruppe A 7 a ein. Diese Einweisung erfolgte ohne irgendwelche Einschränkungen.

Auf seinen Antrag vom 12. Januar 1949 versetzte die Polizeigruppe Itzehoe den Kläger durch Verfügung vom 1. März 1949 im Namen der Landesregierung Schleswig-Holstein mit Ablauf des 31. März 1949 wegen Polizeidienstuntauglichkeit nach § 73 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) in den Ruhestand. Die Landesregierung, Ministerium für Finanzen, setzte das Ruhegehalt des Klägers am 30. März 1949 entsprechend seinem letzten Dienstgehalt nach der Besoldungsgruppe A 7 a fest, berücksichtigte jedoch nur seine Dienstzeit seit dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



1. September 1939. Hiergegen legte der Kläger am 25. April 1949 Beschwerde ein. Einen förmlichen Bescheid erhielt er auf diese Beschwerde nicht. Er behauptet, auf eine persönliche Nachfrage im Ministerium des Innern habe er nur ^{die} mündliche Mitteilung erhalten, daß die Angelegenheit durch Gesetz geregelt werden würde. Am 17. November 1949 setzte die Landesregierung, Ministerium des Innern, die Ruhegehaltsbezüge des Klägers ab 1. September 1949 unter Anrechnung seiner früheren gesamten Dienstzeit von Amts wegen neu fest. Eine förmliche Zustellung hat in keinem Fall stattgefunden.

Die Parteien streiten darüber, ob dem Kläger das Ruhegehalt nach der Besoldungsgruppe A 5 b zusteht oder nur nach der Gruppe A 7 a.

Der Kläger hat mit der am 23. Februar 1950 erhobenen Klage beantragt, festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet sei, ihm mit Wirkung vom 1. April 1949 ein nach der Besoldungsgruppe A 5 b berechnetes Ruhegehalt eines Polizeiobermeisters zu zahlen.

Zur Begründung hat er vorgetragen: Durch die erwähnte Verfügung des Chefs der Ordnungspolizei sei er mit Wirkung vom 26. April 1945 nach Pinneberg versetzt worden. Wenn das beklagte Land in seinem Gebiet auch nicht allgemein Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches geworden sei, so habe es diese Rechtsnachfolge doch insoweit angetreten, als es die Verwaltungsaufgaben des Reiches, zu denen die der Polizeiverwaltung gehör-

ten, mit dem vorhandenen Beamtenbestand übernommen habe. Diese Übernahme sei in seinem Fall dadurch geschehen, daß das beklagte Land als neuer Dienstherr in das bestehende Beamtenverhältnis eingetreten sei. Dies gelte nicht nur für Beamte, die im Zeitpunkt der Kapitulation im Gebietsbereich des beklagten Landes eine Planstelle innegehabt hätten, sondern auch für die Beamten, die vor der Kapitulation nach Schleswig-Holstein versetzt und später in eine Planstelle der Landesverwaltung eingewiesen worden seien. Auf jeden Fall müsse aber seiner Einweisung in eine Planstelle am 8. Juli 1946, da sie ohne irgendwelche Einschränkungen vollzogen worden sei, die Rechtsnatur einer Versetzung beigemessen werden. Das beklagte Land müsse daher bei der Berechnung seines Ruhegehalts von seinen Bezügen als Polizeiobermeister nach der Besoldungsgruppe A 5 b ausgehen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Es hat ausgeführt: In der Abordnung des Klägers nach Pinneberg liege keine Versetzung. Das Land sei nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches geworden und daher nicht verpflichtet, bei der Berechnung des Ruhegehalts von der früheren Stellung des Klägers als Polizeiobermeister auszugehen. Auch habe die Polizeiverwaltung den Kläger nicht in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 5 b eingewiesen und Rechte aus seiner früheren Rechtsstellung nicht nachträglich

anerkannt. Vielmehr sei der Kläger unter Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses auf Widerruf lediglich als Polizeimeister übernommen und in eine freie Planstelle der Gruppe A 7 a eingewiesen worden. Damit habe er sich durch seine Erklärung vom 14. Februar 1946 einverstanden erklärt.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. Mit der Revision erstrebt das beklagte Land Abweisung der Klage. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision. Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien wurde die Verhandlung zunächst auf die für die Zeit vom 1. April 1949 bis 31. März 1951 geltend gemachten Ruhegehaltsansprüche des Klägers beschränkt.

Entscheidungsgründe:

I. Die am 18. Oktober 1950 form- und fristgemäß eingelegte und auch ordnungsmässig begründete Revision ist nach § 547 Abs 1 Ziff 2 ZPO in Verb mit § 71 Abs 2 Ziff 1 GVG ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig. Sie ist auch sachlich gerechtfertigt.

II. Das Berufungsgericht geht unter Hinweis auf Art 129 Abs 1 Satz 1 WeimVerf und § 13 GVG mit Recht davon aus, daß für den auf § 90 DBG gestützten Klagsanspruch der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, weil

- 14 -

die Vorschrift des § 142 DBG, die eine Geltendmachung derartiger Ansprüche vor den Verwaltungsgerichten vorsieht, noch nicht wirksam geworden ist. Da der Kläger auf Grund des § 90 DBG Ansprüche aus einem von ihm behaupteten Beamtenverhältnis zu den beklagten Lande geltend macht, war die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes nach § 71 Abs 3 GVG (in der bei Klagerhebung geltenden Fassung) in Verb mit § 39 Abs 1 Ziff 1 PrAG GVG vom 24. April 1878 begründet. Inso- weit hat die Revision auch keine Rüge erhoben.

III. Die von der Revision gegen die Rechtzeitigkeit der Klagerhebung (§ 142 DBG) geltend gemachten Rügen sind nicht begründet.

IV. Das Berufungsgericht hält für die gerichtliche Geltendmachung des Klaganspruches die durch § 143 Abs 1 Satz 2 DBG bestimmte Ausschußfrist für gewahrt, da diese Frist erst 6 Monate nach dem am 27. April 1949 erfolgten Eingang der Beschwerde des Klägers vom 25. April 1949, also nicht vor dem 28. Oktober 1949, zu laufen begonnen habe. Durch die formlose Mitteilung des Ministeriums des Innern, daß die Angelegenheit des Klägers durch Gesetz geregelt werden würde, sei die Frist nicht in Lauf gesetzt worden. Die dem Beam- ten bekanntzugebenden Entscheidungen müßten ihm gemäß § 163 DBG in Verbindung mit § 19 der Reichsdienststraf- ordnung und der Postzustellungsverordnung vom 23. August 1943 (RGBl I, 522) förmlich zugestellt werden (vgl RGZ 166, 299).

Demgegenüber vertritt die Revision die Ansicht, daß die in § 143 DBG bestimmte Sechs-Monatsfrist bereits mit Zustellung des gemäß §§ 126 ff. DBG erteilten Bescheides über die Festsetzung der Versorgungsbezüge vom 30. März 1949 in Lauf gesetzt worden sei. Eines Antrages des Klägers und der Erteilung eines Bescheides auf einen solchen Antrag habe es nicht bedurft.

Es ist richtig, daß nach § 143 Abs 2 DBG ein Bescheid über die Ruhegehaltsfestsetzung nach §§ 126 bis 133 DBG als Entscheidung im Sinne des § 143 Abs 1 DBG gilt, und daß die Klage bei Verlust des Klagspruchs innerhalb von sechs Monaten nach "Zustellung" des Bescheides erhoben werden muß.

Die Revision hält aber zu Unrecht den Festsetzungsbescheid vom 30. März 1949 für maßgebend. Dieser Bescheid ist gerade mit Rücksicht auf die vom Kläger eingelegte Beschwerde aufgehoben und durch den Festsetzungsbescheid vom 17. November 1949 ersetzt worden. Diese Festsetzung berücksichtigt die gesamte Dienstzeit des Klägers, legt aber in übrigen der Berechnung des Ruhegehalts nur die für die letzte Planstelle geltende Besoldungsgruppe A 7 a und nicht die frühere höhere Besoldungsgruppe A 5 b zu Grunde. Erst die Zustellung dieser neuen Festsetzung der Versorgungsbezüge hätte für den Kläger frühestens die Ausschlußfrist nach § 142 DBG in Lauf gesetzt (vgl. Brand DBG § 143 Anm 4 S 791; RGZ 146, 110 f; RG JW 1937, 1156).

Das Berufungsgericht hat im Tatbestand des angefochtenen Urteils als unstreitig festgestellt, daß in keinem Fall eine förmliche Zustellung der Festsetzungsbescheide stattgefunden hat. Da die Klage bereits am 23. Februar 1950, also in jedem Fall innerhalb der Ausschußfrist des § 143 DBG, zugestellt worden ist, kann hier dahingestellt bleiben, ob, wann und in welcher Form der neue Festsetzungsbescheid vom 17. November 1949 zugestellt worden ist. Es kann deshalb aber auch unerörtert bleiben, ob der erste Festsetzungsbescheid vom 30. März 1949 dem Kläger nach § 163 DBG in Verbindung mit §§ 18, 19 RDSStO, §§ 208, 193 ff ZPO ordnungsmäßig zugestellt worden ist, und welche Bedeutung hierbei der Postzustellungsverordnung vom 23. August 1943 zukommt, auf die sich die Revision nicht nur für die Zustellung des Feststellungsbescheides vom 30. März 1943, sondern auch für die Zustellung des "Bescheides" bezieht, den der Kläger auf seine Beschwerde vom 25. April 1949 erhalten hat, und bei dem es sich nach der Darstellung des Klägers lediglich um eine mündliche Mitteilung gelegentlich einer persönlichen Nachfrage im Ministerium des Innern in Kiel handeln soll.

V. Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum das nach § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse bejaht. Wenn die Revision demgegenüber bemängelt, daß der Antrag des Klägers hinsichtlich des Zeitraums vom 1. April bis 31. August 1949 unklar sei, so ist

auch diese Rüge nicht gerechtfertigt. Der Kläger hat für die vorbezeichnete Zeit ebenso wie für die spätere Zeit die Feststellung begehrt, daß ihm das Ruhegehalt eines Polizeiobermeisters nach der Besoldungsgruppe A 5 b zustehe.

VI. In sachlich-rechtlicher Hinsicht reichen die Feststellungen des Berufungsgerichts nach § 90 DBG zur Begründung eines Anspruchs auf Ruhegehalt aus der Besoldungsgruppe A 5 b gegen das beklagte Land nicht aus.

Mit Recht geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Kläger am 1. September 1939 mit der Eingliederung Danzigs in das Deutsche Reich als Polizeiobermeister und Inhaber einer Planstelle nach der Gehaltsstufe A 5 b unmittelbarer Reichsbeamter geworden ist, und daß sich sein Verhältnis zu seinem derzeitigen Dienstherrn durch seine am 26. April 1945 vollzogene Abordnung zu der Polizeiabteilung Pinneberg ebensowenig geändert hat wie durch die infolge der Kapitulation geschaffenen Verhältnisse. Durch den Wegfall der Planstelle in Danzig ist das Beamtenverhältnis nicht aufgelöst worden; denn der Wegfall einer Planstelle gehört nicht zu den in § 50 DBG abschließend geregelten Gründen für die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Das Berufungsgericht lehnt auch mit Recht die vom Kläger vertretene Auffassung ab, daß das beklagte Land für sein Gebiet Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches geworden sei. Der Senat hat in dem zum Abdruck

in der Amtl Sammlung bestimmten Urteil vom 28. Juni 1951 - III ZR 6/50 - im einzelnen ausgeführt, daß die nach dem Zusammenbruch aus dem Land Preußen gebildeten deutschen Länder weder allgemein noch für ihr Gebiet als Rechtsnachfolger des Landes Preußen oder des Deutschen Reiches angesehen werden können. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

VII. Die streitigen Ruhegehaltsansprüche des Klägers könnten allenfalls bei einer "Versetzung" und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 90 DBG begründet sein.

1.) Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt, der Kläger sei dadurch Beamter auf Lebenszeit im Verhältnis zu der Provinz Schleswig-Holstein und damit zu dem an deren Stelle getretenen beklagten Landes geworden, daß er gemäß der Verfügung des Chefs der Polizei der Provinz Schleswig-Holstein vom 8. Juli 1946 in eine Planstelle als Polizeimeister eingewiesen sei. Diese Einweisung in eine Planstelle sei beamtenrechtlich als eine Versetzung zu werten, da sie nach Form und Inhalt den an eine Versetzungsverfügung gestellten Anforderungen genüge und auch den Vorschriften über die örtliche und sachliche Zuständigkeit der verfügenden Behörde gerecht werde. Eine Versetzung nach dem Deutschen Beamtengesetz liege dann vor, wenn der Beamte unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses ohne förmliche Entlassung aus seinem bisherigen Amt durch Verfügung der zuständigen Stellen in ein neues

Amt eingewiesen werde. Diese Voraussetzungen seien erfüllt. Der Chef der Polizei der Provinz Schleswig-Holstein sei für die Einweisung in die neue Planstelle örtlich und sachlich zuständig gewesen. Die Versetzung sei nach der DVO zu § 35 DBG Nr 2 Satz 4 von der Stelle auszusprechen, in deren Geschäftsbereich der Beamte versetzt werden soll. Die nach § 28 Abs 2 Ziff 3 DBG vorgeschriebene Schriftform sei gewahrt. Die Worte "unter Berufung in das Beamtenverhältnis" brauchten nach der DVO zu § 27 DBG Nr 2 bei einer Versetzung nicht erneut ausgesprochen zu werden. Dasselbe gelte für die Worte "auf Lebenszeit" gemäß der DVO zu § 28 DBG Nr 1 Satz 2 deshalb, weil der Kläger schon vorher Beamter auf Lebenszeit gewesen sei. Die Übernahme des Klägers aus dem Dienst des Deutschen Reiches in den Dienst der damaligen Provinz Schleswig-Holstein sei gemäß DVO zu § 35 DBG Nr 3 und § 166 DBG zulässig gewesen. Für die Versetzung des Klägers sei nach DVO zu § 35 DBG Nr 2 eine vorherige Entlassung aus dem bisherigen Beamtenverhältnis nicht erforderlich gewesen. Auch stehe das Fehlen der Zustimmung des bisherigen unmittelbaren Dienstherrn nicht entgegen, da es sich hierbei nur um eine Vorschrift handle, die verhindern solle, daß einem Dienstherrn entgegen seinem Willen Beamte entzogen würden; das Fehlen einer solchen Zustimmung sei schon deshalb unschädlich, weil die abgebende Dienststelle weggefallen sei.

Demgegenüber vertritt die Revision die Auffassung, daß überhaupt keine "Versetzung" des Klägers in eine Planstelle als Polizeimeister vorliege. Es handele sich nur um eine vorläufige Unterbringung des Klägers unbeschadet seiner wohlervorbenen Rechte als Polizeiobermeister und Inhaber einer Planstelle in Danzig. Der Chef der Polizei der Provinz Schleswig-Holstein habe weder die Befugnis noch den Willen gehabt, den Kläger zu "versetzen". Er habe deshalb auch keine Verfügung getroffen, die auf einen solchen Willen schließen lassen könne. Endlich habe auch die Zustimmung der abgebenden Behörde bzw. der Stelle, die diese Behörde zu vertreten befugt gewesen sei, gefehlt. Die Einweisung in eine Planstelle habe nur kassen- und haushaltsrechtliche Bedeutung. Dem Kläger seien seine aus dem Danziger Amt herrührenden Rechte erhalten geblieben. Die durch die Verfügung vom 8. Juli 1946 getroffene Regelung stelle nur die Übertragung eines zweiten Hauptamtes im Wege der Neubegründung eines Beamtenverhältnisses dar. Dieses neue Amt in Pinneberg sei ihm nur auf Widerruf übertragen worden.

Wie der Senat bereits in dem oben erwähnten Urteil vom 28. Juni 1951 - III ZR 6/50 - dargelegt hat, war in der Zeit nach dem Zusammenbruch die Versetzung eines unmittelbaren Reichsbeamten aus dem Reichsdienst in den Dienst der "Provinz" und damit in den Dienst des in der Entstehung begriffenen Lan-

des unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Wie in dem vorbezeichneten Urteil weiter ausgeführt worden ist, war eine solche Versetzungsmöglichkeit auch bei Reichspolizeibeamten trotz der besonderen für die Polizei geschaffenen Verhältnisse gegeben.

2.) Die Einweisung in eine Planstelle kann für sich allein jedoch noch nicht als ausreichend angesehen werden, um den Willen der einstellenden Behörde zur Übernahme des Beamten im Sinne einer "Versetzung" festzustellen, bei der das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ohne förmliche Entlassung aus dem bisherigen im Reichsdienst innegehabten Amt nunmehr im Verhältnis zu der "Provinz" und dem in der Entstehung begriffenen Land fort dauern soll. Die Einweisung in eine Planstelle wird auch bei Begründung eines Widerrufsbeamtenverhältnisses oder bei jeder sonstigen Neubegründung eines Beamtenverhältnisses ausgesprochen. Bei den unklaren staatsrechtlichen Verhältnissen, die nach dem Zusammenbruch entstanden waren, konnte gerade auch bei dem Aufbau der Polizei zunächst eine vorläufige Regelung angezeigt sein, sodaß die Schaffung endgültiger Verhältnisse durch Übernahme von Lebenszeitbeamten zum mindesten nicht die Regel zu sein brauchte. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Planstellen, deren Inhaber durch Kriegsgefangenschaft oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung ihres Dienstes verhindert waren und keine Besoldung bezogen, zwar haushaltsmäßig verfügbar, aber keineswegs

auch beamtenrechtlich frei geworden waren. Durch die vorübergehende Ausnutzung einer solchen Planstelle konnte immerhin für eine vorläufige Unterbringung von Beamten, die aus dem Osten verdrängt waren, gesorgt werden. Es ist deshalb nicht richtig, wenn das Berufungsgericht die Einweisung des Klägers in eine Planstelle schon ohne weiteres als eine Versetzung im beamtenrechtlichen Sinne ansieht. Es bedarf vielmehr der Prüfung, ob weitere Umstände vorliegen, die darauf schließen lassen, daß die Behörde bei der Einstellung oder der Einweisung in die Planstelle den Willen der Versetzung gehabt hat. Da die von Berufungsgericht getroffenen Feststellungen für die Annahme einer Versetzung nicht ausreichen, war die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils gemäß §§ 564 Abs 1, 565 Abs 1 ZPO an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Bei der neuen Verhandlung wird das Berufungsgericht unter den vom Senat im Urteil vom 28. Juni 1951 - III ZR 6/50 - dargelegten Gesichtspunkten in tatsächlicher Einsicht durch Parteibefragung und gegebenenfalls durch Beweisaufnahme klären müssen, ob die einstellende Behörde den Willen hatte, den Kläger unter Fortdauer seines bereits in Danzig begründeten Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit zu übernehmen.

Der Kläger war bereits seit Ende April 1945 in Finneberg beschäftigt. Erst im Juli 1946 wurde er in eine Planstelle als Polizeimeister eingewiesen. Die längere Dauer der Beschäftigung könnte möglicher-

weise von der einstellenden Behörde als eine Art Probezeit gewertet worden sein, so daß die Behörde nach Feststellung der Bewährung des Klägers den Willen gehabt haben könnte, ihn mit der Einweisung in eine Planstelle endgültig als Lebenszeitbeamten aus dem Dienst des Reiches unter Fortdauer seines bisherigen Beamtenverhältnisses zu übernehmen.

Wie noch zu erörtern sein wird, hat die einstellende Behörde einen Beamten, der auf seinen Antrag in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt versetzt wird, nach den Ausführungsbestimmungen zu § 90 DBG eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob der Versetzungsantrag "auch den Belangen der Verwaltung dient". Wenn der Kläger, was ebenfalls zu klären sein wird, eine solche Mitteilung weder gefordert noch erhalten hat, könnte dies dafür sprechen, daß weder der Kläger noch die einstellende Behörde eine Versetzung mit den sich aus § 90 DBG ergebenden Folgen gewollt oder auch nur erwogen haben.

Ob sich unter Berücksichtigung dieser oder anderer noch zu ermittelnden Umstände die Annahme eines Versetzungswillens rechtfertigen läßt, wird vom Berufungsgericht zu prüfen sein.

VIII. Wenn sich bei der neuen Verhandlung keine weiteren Umstände ergeben, welche die Feststellung eines Versetzungswillens der einstellenden Behörde rechtfertigen, muß die Klage mangels Vorliegens einer

Versetzung des Klägers abgewiesen werden, ohne daß es noch einer Prüfung bedarf, wie die beamtenrechtlichen Beziehungen des Klägers zu dem beklagten Land im übrigen zu beurteilen wären. In jedem Fall könnte der Kläger höchstens ein Ruhegehalt nach dem zuletzt bezogenen Grundgehalt beanspruchen.

Ist dagegen das Beamtenverhältnis nicht durch einen Wechsel der Ämter "unterbrochen" worden, sondern mit Rücksicht auf eine echte "Versetzung" in seinem Bestand als solchem unberührt geblieben, so wird das Berufungsgericht die Voraussetzungen des § 90 DBG zu prüfen haben.

Daß der Kläger früher wenigstens ein Jahr ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet hat, ist unstreitig. Streitig ist jedoch, ob der Kläger in das mit geringeren Dienstbezügen verbundene Amt "lediglich auf einen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist oder nicht."

1.) Das Berufungsgericht führt aus, daß das frühere höhere Dienstgehalt nach der Besoldungsgruppe A 5 b für die Berechnung des Ruhegehalts schon deshalb maßgebend sein müsse, weil der Kläger überhaupt keinen "Antrag" auf Übertritt in die Planstelle mit dem niedrigeren Endgrundgehalt gestellt habe, sondern mit seinem Gesuch vom 26. März 1946 "lediglich darum gebeten habe, ihn in die Polizei der Provinz Schleswig-Holstein zu übernehmen". Auch könne seine Erklärung vom 14. Februar 1946, daß er mit der Einweisung in die Planstelle

eines Polizeimeisters einverstanden sei, einem Antrage nicht gleichgestellt werden.

Das Berufungsgericht erkennt hierbei Wesen und Voraussetzungen des "Antrages" im Sinne des § 90 DBG. Für diesen Antrag sind keinerlei Formerfordernisse vorgeschrieben. Es bedarf nicht des ausdrücklichen Gebrauchs der Worte "Antrag" oder "beantragen". Es genügt, wenn der Beamte gegenüber der zuständigen Stelle das bestimmte Verlangen, ihm ein anderes Amt zu übertragen, deutlich zum Ausdruck bringt. Ob dieses Verlangen als "Antrag", "Gesuch" oder "Bitte" um Übernahme oder Übertragung des gewünschten, mit niedrigeren Dienstbezügen ausgestatteten Amtes bezeichnet wird, macht keinen Unterschied. Deshalb stellt auch das schriftliche Gesuch des Klägers vom 26. März 1946, mit welchem er "um Übernahme in die Provinzialpolizei der Provinz Schleswig-Holstein bittet", einen Antrag im Sinne des § 90 DBG dar. Zu diesem Gesuch des Klägers gehört seine Erklärung vom 14. Februar 1946, wonach er damit einverstanden war, daß er als Meister der Polizei besoldungs- und rangmäßig eingestuft und mit diesem Dienstgrad dienstlich verwendet wurde, weil er aus Mangel an freien Planstellen nicht in einer Stelle seines Dienstgrades verwendet werden konnte.

2.) Da das Berufungsgericht das Vorliegen eines "Antrages" verneint, läßt es dahingestellt, in wessen Interesse der Kläger am 8. Juli 1946 in die Planstelle eines Polizeimeisters eingewiesen worden ist. Sofern

überhaupt eine Versetzung vorliegt, wird das Berufungsgericht auch diese Frage zu prüfen haben.

Nach den Ausführungsbestimmungen zu § 90 DBG gilt der Antrag als nicht lediglich im eigenen Interesse gestellt, wenn er auch den Belangen der Verwaltung dient. Daß dies zutrifft, ist dem Beamten bei Anordnung des Übertritts in das neue Amt mitzuteilen. Hierüber hat die für die Übertragung des neuen Amtes zuständige Behörde nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden. Lehnt sie ab, ein Interesse der Verwaltung an der Versetzung anzuerkennen, so kann ihre Entschließung nur im Dienstaufsichtswege, gegebenenfalls bei Rechtsverletzung durch Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden; eine Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen (vgl. Nadler-Wittland-Ruppert DBG § 90 Anm 5).

Nach dem bisherigen Parteivorbringen scheint der Kläger eine solche Erklärung der einstellenden Behörde nicht gefordert und nicht erhalten zu haben. Das Berufungsgericht wird auch insoweit den Sachverhalt weiter zu klären haben, um festzustellen, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen die einstellende Behörde die Erteilung einer solchen Erklärung abgelehnt hat.

Das Landgericht hat angenommen, die Einweisung des Klägers habe "bei dem Mangel an fähigen, poli-

tisch tragbaren Beamten" in erster Linie den Interessen der Verwaltung gedient, "ihre freie Planstelle mit dem Kläger als erfahrenem, politisch nicht belastetem Beamten zu besetzen". Diese Ansicht findet im Parteivortrag keine ausreichende Stütze und bedarf insoweit ebenfalls der tatsächlichen Klärung durch das Berufungsgericht. Die Tatsache allein, daß der Kläger die für das neue Amt erforderlichen Fähigkeiten und dienstlichen Erfahrungen besaß, und daß er auch "politisch tragbar" war, schließt noch keineswegs die Feststellung aus, daß die Übertragung des Amtes nicht "lediglich in seinem eigenen Interesse" erfolgt ist. Es ist eine an sich selbstverständliche Voraussetzung (Ausführungsbestimmungen zu § 90 DBG), daß der Beamte, der die Übertragung eines mit niedrigeren Dienstbezügen ausgestatteten Amtes beantragt, für dieses Amt geeignet sein muß. Wenn der Dienstherr einen solchen Beamten auf dessen Antrag an dem gewünschten Platz beschäftigen will, geschieht dies immer nur deshalb, weil an jenem Platz öffentliche Aufgaben zu erfüllen sind, für deren Erfüllung der Dienstherr Sorge zu tragen hat. Diese in jedem Fall für

eine Versetzung erforderlichen allgemeinen Voraussetzungen können deshalb noch nicht die Feststellung rechtfertigen, daß die Versetzungsmaßnahme "auch den Belangen der zuständigen Verwaltung dient". Sonst würde kaum ein Fall denkbar sein, in welchem ein Beamter "lediglich im eigenen Interesse" seine Versetzung in ein niedriger besoldetes Amt beantragen könnte. Gerade der Kläger als Ostvertriebener hatte ein besonderes Interesse daran, durch Erlangung einer Planstelle wieder festen Fuß zu fassen und damit, soweit dies unter den derzeitigen Verhältnissen überhaupt möglich war, sich gegenüber der Provinz Schleswig-Holstein Ruhegehaltsansprüche zu sichern. Solange er nur "abgeordnet" war, mußte er jederzeit mit einer Beendigung seines Beschäftigungsauftrages rechnen. In diesem Fall konnte er nicht erwarten, daß ihm die Provinz Schleswig-Holstein ein Ruhegehalt bewilligen würde. Da der Kläger seit dem 1. Mai 1935 Angehöriger der NSDAP gewesen war und deshalb in politischer Hinsicht vielleicht kaum weniger belastet war als viele andere fachlich geeignete Bewerber auch; läßt sich nach dem Parteivorbrin-

gen noch nicht der Schluß ziehen, daß die Verwaltung daran interessiert war, gerade den Kläger in eine Planstelle einzuweisen. Auch hierzu ist eine weitere tatsächliche Aufklärung geboten.

Die Entscheidung über die Kosten ist dem Schlußurteil vorzubehalten.

Dr. Delbrück

Meiß

Dr. Stein

Dr. Gelhaar

Bock